



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen - 10707 Berlin

Bezirksämter (alle) von Berlin

Stadtentwicklungsämter

Fachbereiche Bau- und Wohnungsaufsicht

Straßen- und Grünflächenämter

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

VI MBRS Nr. 55 / 2021

Herr Thomas Meyer

Tel. +49 30 90139-4340

thomas.meyer@sensw.berlin.de

keine elektronische Zugangsöffnung  
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

15. Dezember 2021

## **Rundschreiben VI MB Nr. 55 / 2021**

### **Schutzplänen und Werbeanlagen an Baugerüsten**

Anlässlich des Abgeordnetenhausbeschlusses „Kein Missbrauch von Schutzplänen an Baugerüsten bei Wohngebäuden“ vom 06.05.2021 - Drucksachen Nrn. 18/3456 und 18/3620 ergehen folgende bauaufsichtliche Vollzugshinweise.

#### **I. Schutzplänen an Baugerüsten**

##### **1. Baugerüst auf Baugrundstücken**

Von Schutzplänen an Baugerüsten als Bestandteil der Baustelleneinrichtung dürfen gemäß § 11 Abs. 1 BauO Bln keine vermeidbaren Belästigungen ausgehen. Eine vermeidbare Belästigung liegt bei der Verwendung unüblich untransparenter Schutzplänen vor. Die Bauaufsichtsbehörden sind im Einzelfall gehalten im Rahmen ihrer Vollzugsbefugnisse einzuschreiten. Dies gilt unabhängig davon, ob das Baugerüst auf dem Baugrundstück oder auf dem Straßenland steht.

##### **2. Baugerüst im öffentlichen Straßenland**

Die Errichtung eines Baugerüsts im öffentlichen Straßenraum bedarf einer Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Abs. 1 BerlStrG. Nach § 11 Abs. 2 BerlStrG soll die Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 BerlStrG in der Regel erteilt werden, wenn der Sondernutzung öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Wird die Errichtung eines Baugerüsts im öffentlichen Straßenland vor bewohnten Wohngebäuden genehmigt, liegt ein öffentliches Interesse auch in der Verhinderung vermeidbarer Belästigung durch die Verwendung unüblich untransparenter Schutzplänen. Daher soll in diesem Fall in die Sondernutzungserlaubnis nach § 11 Abs. 1 BerlStrG folgende Auflage

aufgenommen werden: „Durch Baugerüste inkl. Schutzplanen dürfen keine Verstöße gegen § 11 Abs. 1 BauO Bln wegen Belästigung der Bewohnerinnen und Bewohner durch vermeidbare Verdunklung eintreten.“

Wird nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 BerlStrG durch den Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht festgestellt, dass die konkrete Ausgestaltung des Baugerüsts für die Nutzerinnen und Nutzer des Gebäudes eine vermeidbare Belästigung bedeutet, weil die dahinterliegenden genutzten Aufenthaltsräume unzumutbar verdunkelt werden, informiert der Fachbereich Bau- und Wohnungsaufsicht ggfs. unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen das Straßen- und Grünflächenamt über diesen Umstand und bittet zuständigkeitshalber um die Einleitung eines Verfahrens zum Widerruf der Sondernutzungserlaubnis.

## **II. Genehmigungspflichtige Werbeanlagen an Baugerüsten**

### **1. Baugerüste auf Baugrundstücken:**

Auch im Baugenehmigungsverfahren nach § 63a BauO Bln darf die Bauaufsichtsbehörde aufgrund § 71 Abs. 1 Satz 3 den Bauantrag ablehnen, wenn das Vorhaben gegen sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Solch ein Verstoß liegt vor, wenn offensichtlich die Belichtungsqualität hinter der Werbeanlage liegender genutzter Aufenthaltsräume (§ 47 Abs. 2 BauO Bln), ausgenommen Küchen, unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt bei der Verwendung unüblich untransparenter Werbeanlagen vor.

### **2. Baugerüste im öffentlichen Straßenland:**

Nach § 60 Satz 1 Nr. 3 BauO Bln bedürfen Werbeanlagen keiner Baugenehmigung, soweit sie einer Erlaubnis nach Landesstraßenrecht bedürfen (siehe oben unter Ziffer I.2). In diesen Fällen hat das Straßen- und Grünflächenamt gemäß § 60 Satz 2 das Einvernehmen mit der Bauaufsichtsbehörde herzustellen. Das Einvernehmen ist zu verweigern, wenn Ablehnungsgründe gemäß Nr. 1 vorliegen.

Im Auftrag

Thomas Meyer

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

♿ barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE5310000000010001520, BIC: MARKDEF1100